

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00012

vom 13. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00012 du 13 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00012 del 13 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Infolge Nichtbegleichens der ausstehenden Prämie des Monats Mai 2023 leitete die CSS Kranken-Versicherung AG (nachfolgend: CSS) am 23. Oktober 2023 über den Betrag von Fr. 551.90 (zuzüglich Mahnspesen von Fr. 100.--, Verzugszins bis

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ; GSVGer).

E. 1.2

Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) legt der Versicherer die Prämien für seine Versicherten fest. Die Prämien sind im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen (Art. 90 der Verordnung über die Krankenversicherung ; KVV).

E. 1.3

In Art. 64a KVG und Art. 105a ff. KVV werden die Folgen der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen geregelt. Beahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr gemäss Art. 64a Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 105b Abs. 1 KVV nach mindestens einer schriftlichen Mahnung spätestens drei Monate ab der Fälligkeit der Prämien oder Kostenbeteiligungen eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzuges hinzuweisen. Der Versicherer muss die Zahlungsaufforderung getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen zustellen.

Beahlt die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die Betreibung anheben (Art. 64a Abs. 2 KVG).

E. 1.4

Die Krankenversicherer sind zum Prämieninkasso verpflichtet, nötigenfalls auf dem Rechtsweg (Art.

64a Abs.

1 KVG, Art.

105b Abs.

1 KVV). Krankenversicherer können für fällige Prämienforderungen und ausstehende Kostenbeteiligungen gemäss allgemeinem betreibungsrechtlichem Grundsatz auch ohne rechtskräftigen Rechtsöffnungstitel die Betreibung einleiten, und im Falle des Rechtsvorschlags nachträglich eine formelle Verfügung erlassen und darin auch als Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlags befinden und nach Eintritt der Rechtskraft derselben (respektive des sie gegebenenfalls ersetzenden Einspracheentscheides) die Betreibung fortsetzen. Die Verwaltungsbehörde fällt in dieser Konstellation nicht nur einen Sachentscheid, sondern handelt auch als Rechtsöffnungsinstanz (Urteil des Bundesgerichts 9C_491/2019 vom 24.

Oktober 2019 E.

2.2; Gebhard Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 64a Rz 7 ff.).

Voraussetzung für eine direkte Fortsetzung der Betreibung ohne Durchlaufen des Rechtsöffnungsverfahrens nach Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist allerdings, dass das Dispositiv der Verwaltungsverfügung mit Bestimmtheit auf die hängige Betreibung Bezug nimmt und den Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben erklärt, sei es vollumfänglich oder in einer bestimmten Höhe (BGE 119 V 329 E. 2b mit Hinweisen).

E. 1.5

Verschuldet die versicherte Person Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, so kann der Versicherer nach Art. 105b Abs. 2 KVV (in der bis Ende Dezember 2023 gültigen Fassung) angemessene Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht.

Eine Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum fraglichen Ausstand stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen halten (Gebhard Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 64a Rz 3 f.).

E. 1.6

Gemäss Art.

26 Abs.

1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

105a KVV ist auf fälligen Prämien ein Verzugszins von 5

% pro Jahr geschuldet. Keine Verzugszinspflicht gilt für ausstehende Kostenbeteiligungen nach Art.

64 KVG (Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2.

Auflage, Zürich 2018, Art.

64a Rz

5). Der Zinsenlauf beginnt nicht erst nach der Mahnung gemäss Art. 64a Abs. 1 KVG, sondern bereits ab dem vom Versicherer gesetzten Zahlungstermin (Eugster, Die obligatorische Krankenpflegeversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht

[SBVR], 3.

Auflage, Basel 2016, S.

807 Rz

1351). 2.

E. 2

3. Oktober 2023) beim Betreibungsamt Zürich 4 die Betreuung gegen X.____ , geboren 197

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin forderte in ihrem Einspracheentscheid (Urk. 2)

vo m

Beschwerdeführer

Mahnspesen von Fr. 100.-- sowie 5 %

Verzugszins vom 3 0. April bis 2 1. Dezember 2023 auf Fr. 551.90 (S. 4 Rz 3.2-3) .

Die Beschwerde gegnerin legte dar, dass der Beschwerdeführer e ntgegen seiner Ansicht am 8. Mai 2023 nicht die Forderung für die Prämie Mai 2023 beglichen habe . Die Referenznummer der Zahlung vom 8. Mai 2023 habe sich auf eine noch offene Prämienrechnung von April 2023 bezogen. Die Prämie Mai 2023 sei vo n ihm erst am 2 1. Dezember 2023 beglichen worden (S. 3 Rz 2.5). Da er die Kosten schuldhaft verursacht habe, seien die Mahnspesen von Fr. 100.-- angemessen. Dem Beschwerdeführer hätten mehrere Mahnungen zugestellt und die Betreuung habe eingeleitet werden müssen (S. 3 Rz 2.6). Aufgrund der Zahlung vom 2 1. Dezember 2023 von Fr. 551.90 schulde ihr der Beschwerdeführer einen Verzugszins von 5 %

vom 3 0. April bis 2 1. Dezember 2023 auf Fr. 551.90 (S. 3 Rz 2.7).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass er nicht bereit sei, Verzugszinsen und andere Kosten für eine n Schaden zu bezahlen, den er nicht verursacht habe. Er erwarte die Löschung der Betreuung, da keine mon et äre Schuld gegenüber der Beschwerdegegnerin (Bankauszug) bestehe. Die Beschwerdegegnerin habe sich wiederholt bei der Zuordnung des Datums des angeblich verwechselten Einzahlungsseins widersprochen. Der Verzugszins bleibe aber immer gleich, egal ob von Januar oder von April weg berechnet. Er habe sich beim Kundendienst in Sachen Mahnung gemeldet und sei nicht auf eine Verwechslung der Einzahlungsscheine aufmerksam gemacht worden. Er zweifle den Erhalt des fraglichen Einzahlungsscheins aufgrund seiner sehr strikten Routine in Sachen Ö ffnen und A blegen seiner Post grundsätzlich an.

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin d en Beschwer deführer zu Recht für ausstehende Mahngebühren in der Höhe von Fr. 100.-- und 5 % Verzugszins vom 3 0. April bis 2 1. Dezember 2023 auf Fr. 551.90 betrieben hat und ob der Rechtsvorschlag aufgehoben werden kann. 3.

3 .1

Die Beschwerdegegnerin forderte vom

Beschwerdeführer Mahnspesen sowie Verzugszins auf den Betrag der Prämienforderung für den Monat Mai 2023 (vorstehend E. 2.1).

Gemäss der Versicherungspolice beliefen sich die monatlichen Nettoprämien im Jahr 2023 auf Fr. 551.90 (Urk. 7/15).

E. 3

, ein (Zahlungsbefehl Nr. «...»

vom 23. Oktober 2023, Urk. 7/

E. 3.2

In tatbestandlicher Hinsicht geht aus dem Transaktionsbeleg des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2023 (Urk. 7/5/4) hervor, dass er eine Zahlung an die Beschwerdegegnerin mit der Referenznummer «...» tätigte.

Dieser Einzahlungsschein betrifft die Abrechnungsperiode für den Monat April 2023 (Urk. 7/13). Mithin hat der Beschwerdeführer mit der am 8. Mai 2023 getätigten Zahlung formell nicht die Prämienforderung für den Monat Mai 2023 beglichen.

E. 3.3

).

Dabei befolgte der Beschwerdeführer mit der Kontaktaufnahme beim Kundendienst das von der Beschwerdegegnerin selber empfohlene Vorgehen (vgl. Urk. 7/10 S. 9). 3. 6

Durch seine rechtzeitige telefonische Anfrage hat der Beschwerdeführer zumindest auf ein Missverständnis hinsichtlich beglichener Prämien hingewiesen und damit eine individuelle Beratungspflicht ausgelöst. Die erhaltene Antwort im Schreiben vom 6. Juni 2023 war indessen nicht einschlägig, da darin einzig ein Mahnstopp abgelehnt und auf eine nicht näher nachvollziehbare Prämienrechnung hingewiesen wurde. Auf seine Auffassung, dass die Prämie Mai 2023 bezahlt worden sei, wurde nicht eingegangen. Es erfolgte kein Hinweis, dass nach dem Verbuchungssystem der Beschwerdegegnerin

die Prämie noch ausstehend war. Trotz bestehendem Informationsgefälle erhielt der Beschwerdeführer daher im massgeblichen Zeitraum im Mai beziehungsweise Juni und Juli 2023 keine wirksame Beratung im Sinn von Art. 27 Abs. 2 ATSG, welche eine Klärung des Problems und damit eine Begleichung der nächsten Prämie mit dem Einzahlungsschein für Mai 2023 ermöglicht hätte. Der Hinweis auf das Verbuchungssystem der Beschwerdegegnerin und auf eine Verwechslung der Einzahlungsscheine wurde erst am 9. beziehungsweise 13. November 2023 und damit nach Erhebung der Betreibung gemacht (vgl. vorstehend E. 3.3, Urk. 7/6 und Urk. 7/8).

Somit fehlt es zeitnah an einer individuellen, der telefonischen Anfrage gerecht werdenden Beratung oder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Einzahlung vom 8. Mai 2023. Aus der unterbliebenen oder ungenügenden Aufklärung darf der interessierten

Person kein Rechtsnachteil entstehen. Insofern stellt die Rechtsprechung das so entstandene Informationsdefizit einer falschen Auskunft gleich. Ob eine vom materiellen (oder gegebenenfalls auch Verfahrens-) Recht abweichende Behandlung geboten ist, ist anhand der - sinngemäss zu handhabenden - Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutzes (BGE 143 V 341

E. 5.2.1) im Einzelfall zu prüfen (BGE 148 V 427 4.4.3 mit Hinweisen).

E. 3.7

Vorliegend führt die fehlende rechtzeitige Beratung dazu, dass dem Beschwerdeführer die entstandenen Mahnkosten und Zinsen nicht zu überbinden sind und entsprechend diesbezüglich keine Rechtsöffnung zu erteilen ist. Der Beschwerdeführer ist so zu stellen, wie wenn er zufolge zeitnaher nachvollziehbarer Begründung seitens der Beschwerdegegnerin die Prämie für Mai 2023 mit dem entsprechenden Einzahlungsschein innert der ersten gesetzten Frist hätte bezahlen können, zumal bis anhin keine Prämienforderungen gerichtlich durchgesetzt werden mussten. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen.

Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird gut geheissen und es wird in der Betreuung Nr. «...» des Betreibungsamtes Zürich 4 (Zahlungsbefehl vom 23. Oktober 2023) für den Betrag der Mahnspesen von Fr. 100.-- sowie 5 % Verzugszins vom

30. April bis 21. Dezember 2023

auf den Betrag von Fr. 551.90 keine Rechtsöffnung erteilt. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - CSS Kranken-Versicherung AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Sager Schucan

E. 4

).

Der Versicherte erhob am 7. November 2023 gegen den Zahlungsbefehl vom 23. Oktober 2023 des Betreibungsamtes Zürich 4 in der Betreuung Nr.

«...» Rechtsvorschlag (Urk.

E. 7

/ 4).

Mit Verfügung vom 6. Dezember 2023 (Urk. 7/

E. 9

) verpflichtete die CSS den Versicherten zur Bezahlung der für den Monat Mai 2023 ausstehenden KVG-Prämie von Fr. 551.90 zuzüglich Mahnspesen von Fr. 1 00.-- sowie angelauferer Verzugszins von Fr. 16.85

und hob den von ihm erhobenen Rechtsvorschlag auf. Zudem stellte sie fest, dass Betreuungskosten in der Höhe von Fr. 61.30 bestünden.

Am 21. Dezember 2023 (Urk. 7/12) leistete der Versicherte die Zahlung der ausstehenden Prämie für den Monat Mai 2023. Die von ihm gegen die Verfügung vom 6. Dezember 2023 (Urk. 7/9) am 1. Januar 2024 erhobene Einsprache (Urk. 7/10), wies die CSS mit Einspracheentscheid vom 31. Januar 2024 ab, hob den Rechtsvorschlag vom 7. November 2023 in der Betreuung Nr. «...» des Betreibungsamtes Zürich 4 auf und erteilte über den Betrag der Mahnspesen von Fr. 100.-- und 5 % Verzugszins vom 30. April bis 21. Dezember 2023 auf Fr. 551.90 Rechtsöffnung (Urk. 7/

E. 11

= Urk. 2). 2.

Der Versicherte erhob am 29. Februar 2024 (Datum Poststempel) Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 31. Januar 2024 (Urk. 2) und beantragte sinngemäss, dieser sei aufzuheben und von einer Betreuung sei abzusehen (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 12. März 2024 (Urk. 6) beantragte die CSS die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 13. März 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.